

# ZG\_OBERGERICHT Z1 2024 29 vom 5. November 2024

ZG Obergericht, 2024-11-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_Z1\\_2024\\_29](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z1_2024_29)

FR: ZG\_OBERGERICHT Z1 2024 29 du 5 novembre 2024

IT: ZG\_OBERGERICHT Z1 2024 29 del 5 novembre 2024

## Regeste

Forderung | Kauf/Tausch/Schenkung

## Erwägungen

### E. 1

Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 60 ZPO), was auch für die Rechtsmittelinstanz gilt. Zu den Prozessvoraussetzungen zählt die Prozessfähigkeit der Parteien (Art. 59 Abs. 2 Bst. c ZPO) und damit auch die Postulationsfähigkeit (Urteil des Bundesgerichts 5A\_469/2019 vom 17. November 2020 E. 3.2 m.w.H.).

#### E. 1.1

Bei der Beklagten sind seit dem tt.mm.2024 (Tagesregisterdatum) keine (formellen) Organe oder zeichnungsberechtigten Personen mehr im Handelsregister eingetragen (vgl. act. 37/2). Folglich besteht ein Mangel in der Organisation gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 1 OR. Zugleich stellt sich die Frage, ob die Beklagte (noch) prozessfähig ist, was als Prozessvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen ist.

#### E. 1.2

Die Prozessfähigkeit bildet die prozessrechtliche Seite der Handlungsfähigkeit und setzt damit voraus, dass die Parteien nicht nur rechtsfähig, sondern auch dazu berechtigt sind, ein Verfahren unter Vornahme aller notwendigen Verfahrenshandlungen zu führen. Die juristischen

Seite 4/8 Personen sind gemäss Art. 54 ZGB handlungsfähig, sobald die nach Gesetz und Statuten hierfür unentbehrlichen Organe bestellt sind, denn sie üben die Prozessfähigkeit durch ihre zur Vertretung befugten Organe aus (Art. 55 Abs. 1 ZGB; Erk, Prozessvoraussetzungen, 2022, Kapitel IV.D und IV.D.1.2.1 S. 346 m.w.H.). Die Postulationsfähigkeit gilt gemeinhin als Teil der Prozessfähigkeit. Sie ist das Recht, die im Prozessrecht vorgezeichneten Rechte selbständig wahrzunehmen, d.h. die prozessualen Entscheidungen (wie bspw. Klageeinleitung, Anerkennung, Rückzug, Vergleich, Rechtsmittel) umzusetzen und den Prozessgegenstand mündlich oder schriftlich vorzutragen. Die betreffende Person muss demnach während des ganzen Verfahrens und für jegliche Prozesshandlung fähig sein, die eigenen Position zu vertreten. Die Postulationsfähigkeit entspringt im Gegensatz zur Partei- und Prozessfähigkeit nicht dem materiellen Recht, sondern ist rein prozessrechtlicher Natur. Sie stellt ebenfalls eine Prozessvoraussetzung dar (Erk, a.a.O., Kapitel IV.D.1.3). Fehlt die Postulationsfähigkeit oder fällt sie im Verlauf der Prozesses dahin, kann die postulationsunfähige Partei keine Rechtsmittel erheben, weil ihr die Befugnis fehlt, prozessuale Entscheidungen zu treffen. Die von einer postulationsunfähigen Partei vorgenommenen Prozesshandlungen sind

nichtig (Erk, a.a.O., Kapitel IV.D.4.2.2.a m.w.H.).

### **E. 1.3**

Im vorliegenden Fall wurde die Berufungsschrift von Rechtsanwalt I. \_\_\_\_\_ im Namen der Beklagten verfasst. Rechtsanwalt I. \_\_\_\_\_ stützt sich dabei auf eine Vollmacht, die ihm anscheinend am 23. Oktober 2024 von J. \_\_\_\_\_, dem Alleinaktionär der Beklagten, ausgestellt wurde (act. 37/3). Der Alleinaktionär ist allerdings kein formelles Organ, welches befugt wäre, die Gesellschaft zu vertreten und gegenüber Dritten rechtsgeschäftlich zu handeln (Art. 718 OR; vgl. BGE 141 III 80 E. 1.3 [= Pra 2015 Nr. 103]). Der Beklagten wäre zudem auch dann nicht geholfen, wenn J. \_\_\_\_\_ als faktisches Organ der Beklagten zu betrachten wäre, weil ein Einzel- oder Mehrheitsaktionär, der in die Leitung der Gesellschaft eingreift, keine vertretungsberechtigte Organstellung im Sinne von Art. 718 OR zukommt und dieser die Aktiengesellschaft somit nicht ohne gesonderte Bevollmächtigung rechtsgeschäftlich vertreten kann (vgl. BGE 146 III 37 E. 6; Urteil des Bundesgerichts 4A\_323/2019 vom 22. November 2019 E. 2.1; Bernet/von der Crone, Rechtsgeschäftliche Vertretung der Aktiengesellschaft, SZW 1/2020 S. 84 ff., 86). Die Vollmacht vom 23. Oktober 2024 erweist sich somit als unwirksam. Folglich war die Beklagte im Zeitpunkt der Einreichung der Berufung vom 23. Oktober 2024 nicht postulationsfähig, weshalb diese als nichtig zu betrachten ist. Demnach kann auf die Berufung nicht eingetreten werden (Art. 59 Abs. 1 ZPO; Sutter-Somm/ Seiler, in: Sutter-Somm/Seiler [Hrsg.], Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2021, Art. 59 ZPO N 5).

### **E. 2**

Im Weiteren wäre der Beklagten auch dann nicht geholfen, wenn die von I. \_\_\_\_\_ in ihrem Namen eingereichte Berufung beachtlich wäre. Hierzu ist in prozessualer Hinsicht vorab Folgendes festzuhalten:

#### **E. 2.1**

Die Berufung ist bei der Rechtsmittelinstanz innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich und begründet einzureichen (vgl. Art. 311 Abs. 1 ZPO). Das Berufungsverfahren ist als eigenständiges Verfahren ausgestaltet. Es dient nicht der Vervollständigung des vorinstanzlichen Verfahrens, sondern der Überprüfung und Korrektur des erstinstanzlichen Entscheids im Lichte konkret dagegen vorgebrachter Beanstandungen. Entsprechend ist die Berufung nach Art. 311 Abs. 1 ZPO begründet einzureichen. Dabei muss der Berufungskläger

Seite 5/8 aufzeigen, inwiefern und weshalb er den angefochtenen Entscheid in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht als fehlerhaft erachtet bzw. weshalb (zulässige) Noven oder neue Beweismittel einen anderen Schluss aufdrängen. Um diesen Anforderungen nachzukommen, genügt es nicht, wenn der Berufungskläger lediglich auf seine Vorbringen vor erster Instanz verweist, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufriedengibt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Vielmehr muss er im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnen, die er beanstandet, sich mit ihnen argumentativ auseinandersetzen und die Aktenstücke nennen, auf denen seine Kritik beruht. Die Begründung muss hinreichend explizit sein, sodass sie vom Berufungsgericht einfach nachvollzogen werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_255/2021 vom 22. März 2022 E. 3.1.6; BGE 142 III 413 E. 2.2.2 und 138 III 374 E. 4.3.1 [= Pra 2013 Nr. 4]).

## **E. 2.2**

Die Begründung ist eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Berufung. Lässt die Berufung insgesamt oder hinsichtlich eines bestimmten Streitpunkts eine (hinreichende) Begründung vermissen, so tritt das Berufungsgericht darauf nicht ein. Die gerichtliche Fragepflicht nach Art. 56 ZPO entbindet nicht von einer gehörigen Begründung der Rechtsmitteleingabe. Ebenso wenig besteht eine Pflicht des Berufungsgerichts, die Berufung zur Verbesserung zurückzuweisen. Dabei handelt es sich nicht um einen verbesserlichen Mangel im Sinne von Art. 132 Abs. 1 ZPO (Urteil des Bundesgerichts 5A\_452/2022 vom 11. April 2023 E. 4.2.1; 4A\_258/2015 vom 21. Oktober 2015; je m.w.H.).

## **E. 3**

Die Vorinstanz kam zusammengefasst zum Schluss, dass der Beklagten im Zusammenhang mit der (angeblich nicht bzw. nicht vollständig erfolgten) Lieferung der G. \_\_\_\_\_-Testkits keine Ansprüche gegenüber der Klägerin zustehen, die sie verrechnungsweise geltend machen könnten. Die Vorbringen der Beklagten zur nicht oder nicht vollständig erfolgten Lieferung seien nicht glaubhaft. Zudem habe die Beklagte die Mängel nicht rechtzeitig gerügt. Selbst wenn die Anzeige rechtzeitig erfolgt wäre, würde die Verrechnungseinrede daran scheitern, dass die Beklagte die geltend gemachte Schadenersatzforderung von EUR 60'320.00 vorliegend nicht ansatzweise substantiiert habe (act. 35 E. 4.2-.4.5). Im Weiteren erkannte die Vorinstanz, dass die Beklagte selbst bei nachgewiesener Mangelhaftigkeit der H. \_\_\_\_\_-Testkits und rechtzeitig erfolgter Rüge keinen finanziellen Schaden erlitten habe, den sie verrechnungsweise gegen die Klägerin geltend machen könnte (act. 35 E. 4.6). Mithin sei die Klage auf Zahlung der Kaufpreisforderung in der Höhe von EUR 1'091'230.00 samt den geltend gemachten Verzugszinsen vollumfänglich gutzuheissen (act. 35 E. 5 und E. 7).

## **E. 4**

Vorab kann ohne Weiteres auf die einlässlichen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (zur Zulässigkeit eines solchen Verweises vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_229/2024 vom 25. Juli 2024 E. 4.2 m.w.H.). Was in der Berufung dagegen vorgebracht wird, vermag den Anforderungen an die Begründung (vgl. vorne E. 2.1) offensichtlich nicht zu genügen.

### **E. 4.1**

Die Ausführungen in der Berufungsschrift beschränken sich weitgehend auf eine allgemeine Kritik am angefochtenen Entscheid und ein Beharren auf dem vorinstanzlich vertretenen Standpunkt, ohne sich mit den Erwägungen des Kantonsgerichts argumentativ auseinanderzusetzen. In erster Linie wird auf die Ausführungen in der Klageantwort verwiesen und geltend gemacht, dass der Beklagten gegenüber der Klägerin ein Rückforderungsanspruch zustehe, der nachfolgend substantiiert werde (act. 37 Rz 1 und 3). Von einer Substantiierung

Seite 6/8 kann indessen keine Rede sein. So wird in der Berufung lediglich festgehalten, dass "Rechts-erörterung vor den Schranken" erfolgen würden. Im Weiteren wird einzig auf die von der Beklagten bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorgetragenen Behauptungen sowie die dazu angerufenen Beweismittel verwiesen und moniert, es bleibe unerfindlich, weshalb die Vorinstanz zum Schluss gekommen sei, dass die von der Beklagten bezüglich der H. \_\_\_\_\_-Testkits erhobene Mängelrüge verspätet erfolgt sei (act. 37 Rz 6-9).

Schliesslich habe sich die Beklagte zu keiner Zeit im Verzug befunden, weshalb auch keine Verzugszinsen geschuldet seien. Im Gegenteil habe sie gegenüber der Klägerin Ansprüche aus Schlechterfüllung des Vertrags (act. 37 Rz 10). Diese Vorbringen genügen den Begründungsanforderungen offensichtlich nicht. Es wird nicht nur versäumt, die beanstandeten vorinstanzlichen Erwägungen im Einzelnen zu bezeichnen. Vielmehr ist auch keine argumentative Auseinandersetzung mit diesen Erwägungen zu erkennen; inwiefern die Vorinstanz das Recht falsch angewendet oder den Sachverhalt falsch festgestellt haben soll, ist aufgrund der Ausführungen in der (von einem Rechtsanwalt verfassten) Berufungsschrift nicht nachvollziehbar. Mithin erweist sich die Berufungsbegründung als derart unzureichend, dass auch aus diesem Grund auf die Berufung nicht eingetreten werden kann (vgl. vorne E. 2.1 f.).

#### **E. 4.2**

Hinzu kommt, dass der angefochtene Entscheid in diversen Punkten auf mehreren selbständigen Begründungen beruht (vgl. vorne E. 3). Die Berufungsschrift hätte sich daher mit jeder dieser Begründungen auseinandersetzen und darlegen müssen, inwiefern diese Rechte verletzt. An einer solchen Auseinandersetzung fehlt es, weshalb auf die Berufung auch mangels Rechtsschutzinteresses nicht eingetreten werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_103/2019 vom 13. März 2019 E. 2; 4A\_133/2017 vom 20. Juni 2017 E. 2.2; Sutter-Somm/Seiler, a.a.O., Art. 311 ZPO N 8).

#### **E. 4.3**

Anzumerken bleibt, dass der Mangel der unzureichenden Begründung nicht heilbar ist. Es wird zwar beantragt, der Beklagten sei eine angemessene Frist zur Behebung ihres Organisationsmangels und Einreichung einer ergänzenden Berufungsbegründung anzusetzen (Ziff. 2 und 3 des Rechtsmittelbegehrens). Allerdings ist die Berufung bei der Rechtsmittelinstanz innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich und begründet einzureichen (vgl. vorne E. 2.1) und der Berufungskläger hat die Beanstandungen am angefochtenen Entscheid innert der 30-tägigen Berufungsfrist vollständig vorzutragen. Ein allfälliger zweiter Schriftenwechsel oder die Ausübung des Replikrechts dienen nicht dazu, die bisherige Kritik zu vervollständigen oder gar neue vorzutragen (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4; Urteil des Bundesgerichts 5A\_7/2021 vom 2. September 2021 E. 2.2). Bei der Frist zur Einreichung der Berufung gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO handelt es sich sodann um eine gesetzliche Frist, die als solche unabänderlich ist und daher auch nicht erstreckt werden kann (vgl. Art. 144 Abs. 1 ZPO; vgl. Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A. 2016, Art. 311 ZPO N 14; Sutter-Somm/Seiler, a.a.O., Art. 311 ZPO N 3). Die gestellten prozessualen Anträge erweisen sich somit als unzulässig, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorliegende Berufung nicht nur offensichtlich unzulässig ist, sondern auch keine hinreichende Begründung enthält, weshalb auf die Berufung

Seite 7/8 nicht einzutreten ist. In einem solchen Fall entscheidet anstelle der Abteilung deren Präsident als Einzelrichter (§ 23 Abs. 2 lit. b und c GOG).

#### **E. 6**

Zu regeln bleiben die Prozesskosten.

### **E. 6.1**

Die Prozesskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Unnötige Prozesskosten hat indessen zu tragen, wer sie verursacht hat (Art. 108 ZPO). Das Gesetz statuiert damit für unnötige Kosten das Verursacherprinzip (BGE 141 III 426 E. 2.4.1). Als unnötig gelten gemäss Rechtsprechung und Lehre insbesondere Kosten, die in einem Verfahren entstehen, das von einem vollmachtlosen Vertreter (falsus procurator) geführt wird (BGE 141 III 426 E. 2.4.3 m.w.H.; Rüegg/Rüegg, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 108 ZPO N 2; Schmid/Jent-Sørensen, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkomentar ZPO, 3. A. 2021, Art. 108 ZPO N 5). Vorliegend wurde die Berufung von I. \_\_\_\_\_ in Namen der Beklagten erhoben. Dabei konnte er sich – wie vorstehend dargelegt (vgl. vorne E. 1.3) – auf keine wirksame Vollmacht stützen. Da es sich bei I. \_\_\_\_\_ nach eigenen Angaben um einen Rechtsanwalt handelt, musste ihm jedoch klar sein, dass die nicht von einem vertretungsberechtigten Organ ausgestellte Vollmacht keine Gültigkeit hat und ihn somit nicht zur Einreichung des Rechtsmittels legitimiert (vgl. dazu auch BGE 134 III 534 E. 3.2.3.3 [= Pra 2009 Nr. 35]). Er hat das Verfahren somit für ihn erkennbar ohne gültige Vollmacht geführt. Die dadurch entstandenen Kosten sind deshalb als unnötig zu qualifizieren und gestützt auf Art. 108 ZPO I. \_\_\_\_\_ persönlich aufzuerlegen.

### **E. 6.2**

Beim massgebenden Streitwert von CHF 1'075'516.39 beträgt die Entscheidgebühr gerundet CHF 27'000.00 (§ 11 Abs. 1 KoV OG; vgl. act. 35 E. 9.1). Vorliegend rechtfertigt es sich, diese Gebühr gestützt auf § 3 und § 5 Abs. 1 KoV OG auf CHF 2'500.00 zu reduzieren. Der Klägerin ist durch das vorliegende Berufungsverfahren kein Aufwand entstanden, für den sie zu entschädigen wäre.

Seite 8/8 Verfügung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.